

„Patientenentschädigung: Empfiehlt sich eine Änderung des deutschen Rechts? Der Kausalitätsnachweis im Lichte der Judikatur von europäischen Nachbarstaaten“

Rechtsanwalt Tobias Kiwitt

**Rechtsanwaltskanzlei Medi:res
Kanzlei für Medizinrecht, Medienrecht und Mediation
Rissener Str. 11, 22880 Wedel**

Literaturhinweise

- Müller, Sebastian, *Patientenentschädigungs- und Härtefallfonds als Alternative im Arzthaftungsrecht*, in: *Zeitschrift für Medizin-Ethik-Recht (ZfMER)*, 1, 2017, S. 80- 88;
- Katzenmaier, Christian in: Laufs, Adolf/ Katzenmaier, Christian/ Lipp, Volker, *Arztrecht*, 2015, X. *Arztfehler und Haftpflicht Rn. 154-160*;
- Katzenmaier, Christian, *Patientenentschädigungsfondsrechtspolitische Forderungen und rechtsdogmatische Erwägungen*, in: *Versicherungsrecht (VersR)* 2014, S. 405 (406). *Der Aufsatz gibt auch einen allgemeinen Überblick über die Zulässigkeit eines solchen Fonds in Deutschland.*
- Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, *Zur Diskussion eines Patientenentschädigungs- und Härtefallfonds*, Dokumentation, WD 9 - 3000 - 43/16 vom 27. Juli 2016, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/blob/438414/ad2b99467206f9b330605cea405e7c17/wd-9-043-16-pdf-data.pdf> (Stand: 12. Juli 2018).

Inhalt

- Inhalt:
- Die Planungen der neuen Bundesregierung
- Arzthaftung im europäischen Vergleich
- Österreich
- Spanien
- England & Wales
- Dänemark

Planungen der neuen Bundesregierung

- Koalitionsvertrag „Mehr Fortschritt wagen“ der Ampel-Koalition
- „Bei Behandlungsfehlern stärken wir die Stellung der Patientinnen und Patienten im bestehenden Haftungssystem. Ein Härtefallfonds mit gedeckelten Ansprüchen wird eingeführt.“

Arzthaftung im europäischen Vergleich

Österreich:

- Grundsätzlich gilt auch im österreichischen Arzthaftungsrecht, dass der Geschädigte den Vollbeweis für das Vorliegen eines Behandlungsfehlers trägt. Allerdings ist die allgemeine Anforderung an den Beweis der Kausalität niedriger als in Deutschland. So reicht nach jüngerer Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes (OHG) der Nachweis „einer hohen Wahrscheinlichkeit“ der Kausalität bereits aus. Schon ein einfacher Behandlungsfehler führt zur Anwendung der Grundsätze des Prima-facie-Beweises bezüglich der Kausalität .
- Darüber hinaus werden in bestimmten Fällen die Regelungen der Proportionalhaftung angewendet. Insbesondere liegt eine solche Anwendung nahe, wenn nicht eindeutig zurechenbar ist, ob der Schaden wegen eines Behandlungsfehlers oder eines im Geschädigten liegenden Zufalls entstanden ist, demnach also eine alternative Kausalität vorliegt. In einem solchen Fall sollen beide Seiten eins zu eins haftbar sein.

Österreich

Entschädigungsfonds

- Der österreichische Bundesgesetzgeber hat die Schaffung der Fonds und deren grundsätzliches Eintreten in **§ 27a Absatz 5 und 6 Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz (KAKuG)** geregelt:
- „(5) [...] ist von sozialversicherten Pfléglingen der allgemeinen Gebührenklasse und von Pfléglingen der Sonderklasse ein Beitrag von 0,73 Euro einzuheben. Dieser Beitrag darf pro Pflégling für höchstens 28 Kalendertage in jedem Kalenderjahr eingehoben werden. Von der Beitragspflicht sind jedenfalls Personen, für die [...] bereits ein Kostenbeitrag nach anderen bundesgesetzlichen Regelungen geleistet wird, die Anstaltspflege im Fall der Mutterschaft, im Krankheitsfall im Zusammenhang mit der Mutterschaft oder als Folge der Niederkunft in Anspruch nehmen, die Anstaltspflege im Zusammenhang mit einer Organspende in Anspruch nehmen, sowie jene Personen ausgenommen, für die eine besondere soziale Schutzbedürftigkeit gegeben ist, wobei die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie die Art und Dauer der Erkrankung zu berücksichtigen sind. Im Falle einer Transferierung ist der Kostenbeitrag für den Tag der Transferierung nur von jener Krankenanstalt einzuheben, in welche der Pflégling transferiert wird.“
- (6) Der Beitrag gemäß Abs. 5 wird von den Trägern der Krankenanstalten eingehoben und zur Entschädigung nach Schäden, die durch die Behandlung in diesen Krankenanstalten entstanden sind und bei denen eine Haftung des Rechtsträgers nicht eindeutig gegeben ist, zur Verfügung gestellt. Die Landesgesetzgebung hat eine Entschädigung auch für Fälle vorzusehen, bei denen eine Haftung des Rechtsträgers nicht gegeben ist, wenn es sich um eine seltene, schwerwiegende Komplikation handelt, die zu einer erheblichen Schädigung geführt hat.“

Spanien

- Vertragliche Haftung: Art. 1101 des Código Civil:
- **„Zum Ersatz der verursachten Schäden und der Beeinträchtigungen sind diejenigen verpflichtet, die vorsätzlich oder fahrlässig ihre Pflichten verletzen...“**
- Nach Art. 1104 gelten im vertraglichen Bereich grundsätzlich nur die Anforderungen, denen auch der normale Durchschnittsbürger unterliegt.
- Art. 1902 CC: „*Derjenige*, der durch eine Handlung oder ein Unterlassen einem anderen einen Schaden zufügt, und dabei schuldhaft oder nachlässig handelt, ist verpflichtet, den dadurch verursachten Schaden zu beheben.“
- **Kausalität im Mehrpersonenverhältnis**
- *contrato de hospitalización*

Haftung des Gesundheitswesens

Art. 139.3 des Gesetzes über die öffentliche Verwaltung:

„Der Einzelne hat das Recht auf Ersatz seines Schadens gegenüber der öffentlichen Verwaltung für jegliche Verletzungen seiner Rechte und Rechtsgüter, den er durch die Aufgabenerfüllung der öffentlichen Leistungserbringer erleidet, außer in dem Fall höherer Gewalt.“

Folgende Anforderungen der Haftung des Gesundheitsträgers:

- Schaden muss bezifferbar sein und einer Person eindeutig zuzuordnen sein.
- Schaden ist unmittelbare Folge der Aufgabenerfüllung der öffentlichen Verwaltung
- Schaden, der kausal auf die Leistungserbringung im Rahmen der öffentlichen Gesundheitsdienste zurückführbar ist. (z.B. Arzt, der im Auftrag des jeweiligen servicio de la salud der einzelnen Autonomen Gemeinschaften tätig wird, oder die Tätigkeit des medizinischen Personals in einem staatlichen Krankenhaus).
- Schaden war rechtswidrig. Rechtswidrigkeit bedeutet jedoch nicht das Fehlen von Rechtfertigungsgründen. ES reicht aus, dass keine Rechtspflicht besteht, den Schaden zu dulden.
- Vorliegen von höherer Gewalt ist auszuschließen.

England und Wales

- Haftung des „NHS Trusts und Health Authorities“ und der privaten medizinischen Dienstleister

Negligence:

Der Patient muss beweisen:

- Dass dem Patienten eine Sorgfaltspflicht (duty of care) durch den Beklagten geschuldet wurde
- Dass der Beklagte gegen diese Verpflichtung verstoßen hat
- Dass der Patient als Folge dieses Verstoßes gegen diese Pflicht einen Schaden erlitten hat
- Wahrscheinlichkeit von mehr als 50 %, dass die pflichtverletzende Tätigkeit den Schaden herbeigeführt hat.
- Entscheidung Chester v. Afshar [2004] 3 WLR 927 (HL)
- **Loss of chance** (Aufklärungspflichtverletzung)

(es kommt nicht darauf an, wie sich der Patient entschieden hätte)

Ansonsten riskiert der Behandelnde (außer in Notfällen) zivile Ansprüche aus sog. „Battery“

Dänemark

- Verschuldensunabhängige Haftung gibt es nicht
- In Dänemark wird das Schadenersatzrecht ausschließlich auf außervertragliche Grundlage, also Deliktsrecht, geregelt.
- Es gibt nur in einzelnen Bereichen (z.B. Eisenbahnhaftung, Kraftfahrzeughaftung und Produkthaftung) Ausnahmen durch Spezialgesetze.
- Eine allgemeine Haftungsgrundlage wie §§ 823 ff. BGB gibt es jedoch nicht.
- Dennoch sind durch Richterrecht auf der Basis der im Dänischen sog. Culparegeln ganz ähnliche Grundlagen herausgearbeitet worden, wie wir sie aus §§ 823 ff. BGB kennen.

Einführung des Patientensicherung (Patientenversicherung)

- Das Gesetz sieht als immateriellen Schadenersatz eine Entschädigung für *svie* (Beißen/Brennen) und *smerte* (Schmerzen) vor, an deren Stelle bei dauernder Beeinträchtigung eine (grundsätzlich ebenfalls als immateriell gedachte Entschädigung für *varig mén* (= Dauerschaden) tritt.

Conclusio für Deutschland

- Einführung einer Proportionalhaftung bei alternativer Kausalität
- „hohe Wahrscheinlichkeit“ reicht
- Einführung eines Entschädigungsfonds

Vielen Dank.

- www.anwalt-medires.de

Medi:res

Kanzlei für Medizinrecht, Medienrecht
und Mediation